

# **GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

nordaktienbank AG, Hohe Bleichen 17, 20354 Hamburg,  
vertreten durch die Vorstände Torben Peters und Martin Urban  
- nachfolgend „Gewinnberechtigte“ genannt -

und der

ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hohe Bleichen 17, 20354 Hamburg  
vertreten durch die Vorstände Torben Peters, Tobias Röhrs und Matthias Witte  
- nachfolgend „Abführungsverpflichtete“ genannt -

## **§ 1 GEWINNABFÜHRUNG**

1. Die Abführungsverpflichtete verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB, §§ 300 Nr. 1, 301 AktG an die Gewinnberechtigte abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den gesetzlichen Rücklagen und den Gewinnrücklagen gemäß Absatz 2 sowie erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß Absatz 2 entnommene Beträge.
2. Die Abführungsverpflichtete kann mit Zustimmung der Gewinnberechtigten Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 301 S. 2 AktG einstellen. Die Gewinnberechtigte verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich solche, die ohne die erforderliche Zustimmung der Gewinnberechtigten gebildet worden sind,

sind auf Verlangen der Gewinnberechtigten aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sinnvoll und angemessen ist. Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die bereits vor Unterzeichnung dieses Vertrages gebildet worden sind, oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwa während der Dauer dieses Vertrages gebildete Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Das Recht der Abführungsverpflichteten, Rücklagen aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften zu bilden, bleibt unberührt.

3. Es wird klargestellt, dass die Abführungsverpflichtete durch die Regelung in Absatz 1 vorbehaltlich des Absatzes 2 so gestellt werden soll, dass bei ihr kein eigenes Betriebsergebnis entsteht.

## **§ 2 VERLUSTÜBERNAHME**

Die Gewinnberechtigte ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Abführungsverpflichteten entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## **§ 3 FÄLLIGKEIT**

1. Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 werden am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Abführungsverpflichteten zur Zahlung fällig.
2. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Gewinnberechtigte Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Abführungsverpflichteten die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
3. Die Abführungsverpflichtete kann Vorschüsse auf einen von der Gewinnberechtigten am Ende des Geschäftsjahres zu übernehmenden

Verlust verlangen, soweit die Liquiditätslage der Abführungsverpflichteten dies erfordert.

#### **§ 4 SICHERUNG AUßENSTEHENDER GESELLSCHAFTER**

Da die Gewinnberechtigte alleinige Inhaberin aller Aktien der Abführungspflichtigen ist, gibt es keine außenstehenden Gesellschafter.

Maßnahmen zur Sicherung außenstehender Gesellschafter sind daher nicht zu treffen.

#### **§ 5 WIRKSAMWERDEN UND DAUER, KÜNDIGUNG**

1. Die Gewinnabführungs- und Verlustübernahmepflichten gelten erstmals für den gesamten Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres 2009 der Abführungsverpflichteten.
2. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Vertragsparteien und wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Abführungsverpflichteten wirksam.
3. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit eingegangen, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Abführungsverpflichteten mit Wirkung zum Ende deren Geschäftsjahres kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Abführungsverpflichteten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Geschäftsjahr der Abführungsverpflichteten, falls er nicht fristgemäß gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

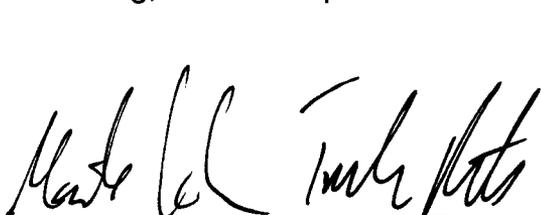
Die Gewinnberechtigte ist insbesondere zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Beteiligung an der Abführungsverpflichteten ganz oder teilweise veräußert und ihre Beteiligung an der Gewinnberechtigte infolge der Veräußerung unter drei Viertel des Gezeichneten Kapitals des Abführungsverpflichteten sinkt, wenn an der Abführungsverpflichteten außenstehende Dritte im Sinne der §§ 304, 305 AktG beteiligt werden, insbesondere wenn zu deren Gunsten bei Neuabschluss des Unternehmensvertrages eine

Ausgleichszahlung und ein Abfindungsangebot nach den §§ 304, 305 AktG bestimmt werden müsste, ferner im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Abführungsverpflichteten. In diesen Fällen entsteht das Kündigungsrecht, sobald die für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erforderlichen Beschlüsse der dafür zuständigen Organe der Gewinnberechtigten und der Abführungsverpflichteten gefasst worden sind, und es erlischt 30 Tage nach seinem Entstehen. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

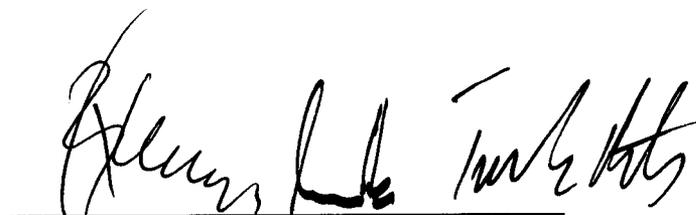
Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Hamburg, den 21. September 2009



nordaktienbank AG



ProAktiva AG